

Gemeinde Rehetobel AR

Strassen-Reglement (StrR)

Von der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Rehetobel AR
angenommen an der Urnenabstimmung vom 22.09.2013.

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt

am **05. Nov. 2013**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Art.</u>
1. Allgemeine Bestimmungen	1 - 3
2. Strasseneinteilung	4 - 6
3. Widmung und Entwidmung	7 - 8
4. Übernahme und Abtretung	9 - 12
5. Strassenbenützung	13 - 15
6. Strassenbau und -unterhalt	
6.1 Strassenbau	16 - 19
6.2 Strassenunterhalt	20
7. Technische Anforderungen	21 - 25
8. Kostentragung	
8.1 Perimeterbeiträge der Grundeigentümer/innen oder Dritter	26 - 28
8.2 Beiträge der Gemeinde	29 - 30
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen	31 - 37

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einwohnergemeinde Rehetobel, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 4 lit d) der Gemeindeordnung vom 17. April 2007, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung der Strassen;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung;

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für die Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Aufsicht, Vollzug

Art. 3

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die vom Gemeinderat bestimmte Kommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2. Strasseneinteilung

Strassenverzeichnis

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Einteilung

Art. 5

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS) (Art. 2 StrV)¹;
- b) Erschliessungsstrassen (ES) (Art. 3 StrV)²;
 - 1. Quartierserschliessungsstrassen (QES)
 - 2. Zufahrtsstrassen (ZS)
 - 3. Zufahrtswege (ZW)
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) (Art. 4 StrV);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W) (Art. 5 StrV);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege überlagert sein.

Namensgebung und

Nummerierung der Häuser

Art. 6

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die traditionellen Flurnamen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Die Empfehlungen des Bundes³ sowie der Fachorganisationen⁴ sind dabei wegleitend.

¹ SN Norm 640044

² SN Norm 640045

³ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“ Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

⁴ SN-Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁴ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Widmung und Entwidmung

Widmung

Art. 7

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁵, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁶.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁷.

Entwidmung

Art. 8

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

4. Übernahme und Abtretung

Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

Art. 9

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.

² Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu

⁵ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁶ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁷ Art. 2 Abs. 4 StrG

löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Abtretenden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

ohne Zustimmung der
Grundeigentümer

Art. 10

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁸.

Übernahme gemäss Er-
schliessungsprogramm

Art. 11

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm⁹ hätten erstellt werden müssen.

Abtretung von Gemein-
destrassen an Private

Art. 12

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

5. Strassenbenützung

Verkehrsbeschränkungen,
Parkieren

Art. 13

¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG erlassen.¹⁰

⁸ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁹ Art. 59 BauG i.V. m. Erschliessungsprogramm

¹⁰ Gemäss GR-Beschluss vom 13.12.2013 gilt die Unterhalts- und Betriebskommission als zuständige Stelle

² Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement vom Gemeinderat erlassen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 14

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die zuständige Kommission. Für Strassenaufbrüche ist der Bauverwaltung vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Benutzungsgebühren

Art. 15

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Gebührentarif.

6. Strassenbau und -unterhalt

6.1 Strassenbau

Planungsgrundlagen

Art. 16

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹¹.

Koordination

Art. 17

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Zuständigkeiten

Art. 18

¹ Für Strassenbauprojekte erstellt die zuständige Kommission

¹¹ Art. 59 BauG

Projektierungsvorgaben. Die Strassenbauprojekte werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen¹². Die Projekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommission.

Verfahren

Art. 19

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

6.2 Strassenunterhalt

Winterdienst

Art. 20

¹ Die Gemeinde organisiert und bezahlt den Winterdienst für die öffentlichen Strassen im Gemeindeeigentum sowie im privaten Eigentum auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausgenommen davon sind land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen im privaten Eigentum, bei denen wird ein Beitrag von 15 % geleistet.

² Die Gemeinde kann gegen Entschädigung auch den Schneebruch für Privatstrassen, -wege und -plätze besorgen, sofern Lage und Unterhalt dies gestatten.

³ Der Gemeinderat bestimmt, für welche öffentlichen Wege im privaten Eigentum die Gemeinde den Winterdienst organisiert und bezahlt.

⁴ Die Zuteilung nach Abs. 3 erfolgt insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Wege für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Wege;
- d) der Gegebenheit, dass der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

¹² Art. 57 Abs. 3 BauG

7. Technische Anforderungen

Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	<p>Art. 21</p> <p>Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).</p>
Weitere Anforderungen für Stichstrassen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.</p> <p>² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze grundbuch-rechtlich gesichert ist.</p>
Weitere Anforderungen für Wege und Treppen	<p>Art. 23</p> <p>¹ Für separate Wege und Treppen gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehweg: min. Breite = 1.00 m, max. Steigung = 20 %- Treppenweg: min. Breite = 1.00 m, max. Steigung = 50 % <p>² Fusswege mit starkem Gefälle und Treppen sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen.</p>
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	<p>Art. 24</p> <p>Neue land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m aufzuweisen.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 25</p> <p>Über Abweichungen von den vorstehenden technischen Anforderungen - im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards - entscheidet der Gemeinderat.</p>

8. Kostentragung

8.1 Perimeterbeiträge der Grundeigentümer/innen oder Dritter

Grundsatz

Art. 26

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Perimeterbeiträge

Art. 27

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) bei Sammelstrassen: 25% bis 50%;
- b) bei Quartiererschliessungsstrassen: 45% bis 90%;
- c) bei Zufahrtsstrassen und -wegen: 45% bis 90%;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 45% bis 90%;
- e) bei Wegen: 10% bis 20%¹³

² Die Höhe des Perimeterbeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 28

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹⁴.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

¹³ Gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates Appenzell A.Rh. vom 05.11.2013: 0 bis 20%.

¹⁴ Art 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

8.2 Beiträge der Gemeinde

Beiträge an den Unterhalt Art. 29

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- a) bei Sammelstrassen: 75 %;
- b) bei Quartierschliessungsstrassen: 50 %;
- c) bei Zufahrtsstrassen und -wegen: 50 %;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 15 %;
- e) bei Wegen: 25 %;

Verfahren und Zuständigkeit Art. 30

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Bauverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen der Bauverwaltung einzureichen.

² Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verfahrenskosten, Gebühren Art. 31

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁵.

¹⁵ bGS 153.2

Rechtsschutz	<p>Art. 32</p> <p>Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:</p> <p>a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;</p> <p>b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.¹⁶</p>
Strafbestimmung	<p>Art. 33</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 34</p> <p>Das Strassenreglement vom 13. September 1964 inkl. aller Nachträge und Ergänzungen wird aufgehoben.</p>
Besitzstandswahrung	<p>Art. 35</p> <p>Strassen, welche nach altem Recht ohne Ausmarkung¹⁷ von der Gemeinde übernommen wurden, gelten nach neuem Recht als Gemeindestrassen.</p>
Laufende Verfahren	<p>Art. 36</p> <p>¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.</p> <p>² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.</p>

¹⁶ Art. 88 Abs. 1 StrG

¹⁷ Oberkaien-Gigeren, Ettenberg, Nord, Neuschwendli, Klingenbuech

Referendum und Inkrafttreten

Art. 37

¹ Diese Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹⁶.


² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

9038 Rehetobel AR, 18.06.2013

GEMEINDERAT REHETOBEL

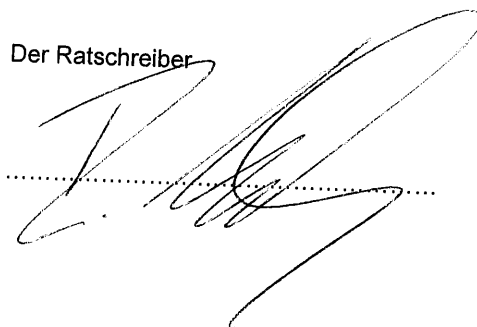

Ueli Graf
Gemeindepräsident


Urban Walser
Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden:

Herisau, **05. Nov. 2013**

Der Ratschreiber



¹⁶ Art. 4 lit. d) Gemeindeordnung